

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes und der Leichenhalle der Gemeinde Pettstadt vom 14.12.2016



Die Gemeinde Pettstadt erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Pettstadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Friedhöfe bzw. ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren für den Friedhof Pettstadt sowie ein dazugehöriges Leichenhaus.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 3)
 - b) eine Leichenhausgebühr (§ 4)
 - c) sonstige Gebühren (§ 5).
 - Zu diesen Gebühren gehören insbesondere:
 - das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) eines Grabes,
 - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
 - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - Ausschmücken des Aufbahrungsraumes (Leichenhaus) sowie Grundausrüstung mit Trauerschmuck.
 - sonstige Benutzungen kommunaler Einrichtungen, wie Kühltruhen, Benutzung des Versorgungsraumes u.s.w.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag auf Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde Pettstadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3

Grabgebühren und Fälligkeit

- (1) In dem in § 1 genannten Friedhof sind nachstehend genannte Grabstellen vorhanden:
 - a) Einzelgräber
 - b) Doppelgräber
 - c) Dreifachgräber
 - d) Kindergräber
 - e) Urnenerdgräber
 - f) Urnenfeldgräber im Urnengarten

(2) Die Grabgebühr beträgt für die Ruhefrist a) mit c) = 25 Jahre und d) mit f) = 15 Jahre.

a) Einzelgräber	450,00 €	(pro Jahr 18,00 Euro)
b) Doppelgräber	900,00 €	(pro Jahr 36,00 Euro)
c) Dreifachgräber	1.350,00 €	(pro Jahr 54,00 Euro)
d) Kindergräber	45,00 €	(pro Jahr 3,00 Euro)
e) Urnenerdgräber	150,00 €	(pro Jahr 10,00 Euro)
f) Urnenfeldgräber im Urnengarten	270,00 €	(pro Jahr 18,00 Euro)

(3) Für die Verlängerung des Benutzungsrechts (in der Regel fünf Jahre) wird die Gebühr nach dem Verhältnis berechnet, um das das Benutzungsrecht verlängert wird.

(4) Die Grabgebühr entsteht:

- im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragsteller durch die Gemeinde Pettstadt,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(5) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(6) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

§ 4

Leichenhausgebühr

- Die Gebühr für die Verbringung und Aufbewahrung im Leichenhaus (Aussegnungshalle), gleich ob Sarg oder Urne, beträgt je Fall 50,00 €.
- Werden besondere Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung, z.B. hinsichtlich Ausschmückung des Aufbahrungsraumes gewünscht, werden diese Leistungen nach Aufwand abgerechnet.

§ 5

Sonstige Gebühren

- Die Kosten von Grabmachertätigkeiten am Friedhof, die eine von der Gemeinde Pettstadt beauftragte Fremdfirma vertragsgemäß ausführt, werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand mit dem Gebührenschuldner (§ 2) abgerechnet.
- Für die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zum Grab, wird für jeden von der Gemeinde gestellten Träger eine Gebühr von 20 Euro erhoben.
- Die Kosten für eine Ausgrabung, eine Überführung oder eine Umbettung einer Leiche werden nach tatsächlich entstehendem Aufwand mit dem Gebührenschuldner (§ 2) abgerechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für gemeindliche Bestattungseinrichtungen vom 17. November 1992 außer Kraft.

Pettstadt, den 14. Dezember 2016

Jochen Hack
Erster Bürgermeister